

---

## Sechstes Kapitel.

### Vorschriften,

die Ordination und Austheilung der Arzneyen  
betreffend.

---

#### §. I.

In Spitalern, wo Ordnung herrschen soll, müssen die Krankensäle oder Baracken mit grossen N<sup>o</sup>. I. II. III. IV. und so weiter bezeichnet seyn. Ober einem jeden Bette muß eine schwarz angestrichene ebenfalls mit der gehörigen Numer bezeichnete Tafel hängen. Diese Numern aber sollen eine so auffallende Grösse haben, daß man sie schon in einiger Entfernung vom Bette klar ausnehmen kann. Im Krankensale N<sup>o</sup>. I. sollen diese Tafel-Numern z. B. mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. u. s. f. anfangen, und in einer fortlaufenden Zahl durch alle Krankensäle bis zum letzten Bette des Spitales fortgesetzt werden. Auf diese Ordnung muß fest gehalten werden, damit aller Verwirrung, die sonst beym Austheilen der Medikamenten entstehen könnte, vorgebeugt wird. Daher erwächst auch für die Apotheker die Schuldigkeit, die Gefäße der in die Krankensäle kommenden Arzneyen mit Signaturen zu versehen, und auf diese nicht nur die Numer des Krankensales, sondern auch jene des Bettes zu schreiben. Geschieht dieses mit der nöthigen Aufmerksamkeit, so wird nie an einen Kranken ein solches Mittel kommen,

kommen, daß ihm weder zugebracht war, noch weniger aber angemessen wäre.

## §. II.

Auf eine jede dieser schwarz angestrichenen Tafeln ist ein schmaler länglicher Zettel mit etwas Pappe anzukleben, auf welchen ein im Spital angestellter kommissariatischer Beamter, oder ein Fourier sogleich das Regiment oder Corps, den Namen des Kranken, und den Tag seines Zuwachses geschrieben hat.

## §. III.

Auf diesem nämlichen Zettel schreibt der Oberchirurgus alsogleich, wenn die Krankheit vom Stabschirurgus erklärt worden ist, den Namen der Krankheit mit der lateinischen Benennung auf. Geht die Krankheit in eine andere in der Folge über, oder wird mit einer anderen vergesellschaftet, so wird der Namen der zweyten unter dem Namen der ersten Krankheit geschrieben.

## §. IV.

In unseren regulirten Garnisonsspitalern sind für die Speisportionen eigens gedruckte Cartellen eingeführt, die man an die Tafel hängt. Allein in Feldspitalern ist dies nicht thunlich. Man muß also in diesem Falle die Speisportionen mit Kreide auf die schwarze Tafel zeichnen, und wenn die Portionen verändert werden, das alte Zeichen auslöschen, und ein neues hinzusetzen. Nach der allgemein eingeführten Diätsordnung kann man sich an folgende Zeichen halten: *G. P.* ganze Portion;  $\frac{1}{2} P.$  halbe Portion;  $\frac{1}{3} P.$  drittheil Portion;  $\frac{1}{4} P.$  viertheil Portion; *D.* Diät. Kleinere chirurgische Berrichtungen werden ebenfalls auf der schwarzen Tafel durch folgende Zeichen angedeutet: Aderlässe durch *A*; Clystire durch *C*; Blasenpflaster durch

durch V. Durch diese Zeichen entgehen diese Berrichtungen der Vergessenheit. Nach gemachter Berrichtung werden diese Zeichen wieder ausgelöscht, es seye dann, daß die Adlerläse oder Clystire müssen wiederholt werden. Wenn Blasenpflaster sind aufgelegt worden, muß der Buchstabe V bis zur gänzlichen Heilung der erregten Blase stehen bleiben. Bey Versetzung des Kranken in einen anderen Saal wird der kleine Zettel von der schwarzen Tafel herabgenommen, und wieder an die Tafel jenes Bettes geklebt, wohin er zu liegen kömmt.

## §. V.

Wenn die Kranken im Felde in Scheuern und in Häusern der Landleute zu liegen kommen, wo diese Tafeln nicht zu haben sind, die Kranken aber dennoch ordentliche Betten, oder Strohsäcke haben, so müssen die Numern der Betten auf die oben erwähnten kleinen Zettel, oder auf ein besonders Blättchen Papier, jedoch immer deutlich und groß, geschrieben, und das Blättchen an die Wand über den Kopf des Kranken geklebt werden, und selbst in dem Falle, wo die Kranken auf Stroh unter einander liegen, muß dennoch diese Ordnung so viel möglich beizubehalten gesucht werden, was nur geschehen kann gleich nach einer Bataille.

## §. VI.

Jeder Kranke muß seinen eigenen Ordinationszettel haben nach dem Formular L, an dessen oberen Theile eine mit der auf der schwarzen Tafel gleich lautende Numer so wie die Numer von Saal oder Baraken sichtbar seyn muß, dann wird der Namen des Regiments, oder Korps, jener des Kranken und der Tag des Zuwachses sammt der Krankheit hinzu geschrieben. Sollte der Mann wegen Abänderung der Krankheit den Krankensaal und folglich auch die Numer des Bettes ändern müssen, so wird auf dem Ordi-

nationszeddel unter die alte Numer des Bettes geschrieben, so wie unter die erstere Krankheit nun die nach entstandene, und im Falle man mit einem solchen Ordinationszeddel nicht auslangte, so legt man einen zweyten unter den ersten.

## §. VII.

Nicht nur die verordneten Medikamenten müssen Tag für Tag richtig und deutlich nach dem Gewichte und Maasß in diese Ordinationszeddel eingetragen, sondern auch alle andere in die Medikamentenberechnung nicht einschlagende Anordnungen, als Aderlässe, Fußbäder, Dunstbäder, Clystiren u. d. g. und endlich auch die Diät angemerket werden, welches alles das Geschäft eines Ober- oder eines desselben Stelle vertretenden Unterchirurgen seyn soll, dessen Pflicht es ist, für die seiner Obforge anvertrauten Kranken auf den ordinirenden Stabschirurgus aufmerksam zu seyn.

## §. VIII.

Damit aber die bey den Kranken angestellten Unterchirurgen das, was ihren Kranken verordnet ist, auch wissen, und theils, daß sie sich auch im Schreiben der Ordination üben, so soll einer derselben in ein Büchlein alles, was verordnet wird, aufschreiben, während der andere auf der Tafel mit der Kreide die angeordneten Aderlässe, Vesikatorien und andere dergleichen Verrichtungen zur behenden Vollziehung mit dazu bestimmenden Zeichen anmerket. Die Arzneyen sowohl, als die Menge derselben sollen nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten leserlich und rein geschrieben werden.

## §. IX.

Wenn das verordnete Medikament, sowohl medizinisch als chirurgisch dem folgenden Tag wiederholt wird, so wird in das Ordinationszeddel nur repe-

tatur, wenn aber das einmal in grösserer Quantität vorgeschriebene auf mehrere Tage auslanget, so wird die folgende Tage nur *continuat*ur geschrieben, bis wiederum etwas neues, oder die Wiederholung des vorigen angeordnet wird, in welchem letztern Falle am Tage der Anordnung *repetatur* geschrieben wird. Hat der Kranke durch ein oder mehrere Tage keine Medicamenten, so wird jedesmal *absque* angemerket, damit man dadurch sicher ist, daß der Mann bey der Ordination nicht übergangen worden.

## §. X.

Wird der Kranke von einem Zimmer in ein anderes unter der Obforge des nämlichen Stabschirurgen und Aufsicht des nehmlichen Oberchirurgen verlegt, welches aber niemalen ohne Noth vor dem Mittagessen geschehen soll, so hat der Oberchirurgus seinen Ordinationszettel nur nach der Ordnung des neuen Bettes einzuschalten. Wird aber der Kranke in ein Zimmer verlegt, dessen Aufsicht einem andern Oberchirurgus anvertrauet ist, so muß das Ordinationszettel des Manns dahin mitgegeben, und den dortigen Oberchirurgus angezeigt werden, und das nämliche geschehen, wenn ein Kranker aus der Obforge des Stabschirurgen in die Obforge eines andern übergeht, damit sich jener der Umstände des Kranken erinnern, dieser aber das, was vorgegangen ist, sehen, und beyde daraus, was in Hinkunft zu thun sey, gründlicher entscheiden mögen.

## §. XI.

Die Ordinationszettel müssen nach der Ordnung der Nummern in einem jeden Zimmer besonders an einem Bindfaden zusammengehängt werden, damit keiner verloren gehe, und der Faden mit einer Schlupfe macht gebunden werden die bey vorfallender Wechslung der Zedeln leicht aufgehoben werden kann.

## §. XII.

## §. XII.

Nachdem diese Ordinationszettel statt des individuellen Medikamenten-Ausweises dienen sollen, so muß alle Sorge getragen werden, daß sie zu Ende eines jeden Monats nach der Vorschrift von dem Stabschirurgus in verschiedenen Fascikeln gesammelt; und entweder unmittelbar nach Wien an die Hofkriegsbuchhalterey, oder an das nächste Kriegskommissariat eingesandt werden. Der Fascikeln müssen eben so viele gemacht seyn als 1<sup>mo</sup> von unserer Seite kranke Offiziers; 2<sup>do</sup> Unteroffizier und Gemeine; 3<sup>tio</sup> Kranke Weiber und Kinder, und endlich 4<sup>to</sup> Von der feindlichen Seite gefangen, Kranke sich im Spital unter seiner Aufsicht befinden. Es versteht sich, daß jeder besondere von ihm unterfertigt ist.

## §. XIII.

Wenn aber ein Kranker unter dem Monat rekonvalescirt, oder stirbt, und auf den Zettel eines jeden abgegangenen Mannes angefekt wird, ob er rekonvalescirt, transportirt, desertirt, oder todt ist, mit Benennung des Tags, so wird alsogleich das Zettel an den ordinirenden Stabschirurgus abgegeben und dafür werden wiederum für jeden zuwachsenden neue Zettel, wie oben gesagt worden, verfertiget. Wenn die Chirurgen zu ihrer Instruktion den ganzen Verlauf der Krankheit wissen wollen, so können sich selbe Büchlein oder Zettel machen, worinn sie alles genau bemerken.

## §. XIV.

Die Stabschirurgen insgesammt werden sich in Absicht auf die Ordination aller äußerlichen und innerlichen Medikamenten an der zu Ende dieses Reglement angehängten Formel-Sammlung halten, nur in besonderen verwickelten außerordentlichen Fällen können sie magistraliter verschreiben. Bey der Ordination diktiren sie dann nur z. B. ℞ Mixtur: antiphlog: — mixtur:

antisept: — Infus: — Decoct: — Pillul: &c. der die Ordination schreibende Chirurg trägt es auf diese Art in die Zettel ein. Der Provisor, der eben diese Formeln in der Apotheke hat, und sich genau daran halten muß, weiß sich und seine Subjekten schon darnach zu dirigiren. Aus diesen Ordinationszetteln macht der Oberchirurgus nach der Ordination sogleich den Extrakt für seine Kranken nach dem Formular **M** läßt ihn von dem Stabschirurgus unterschreiben, und überliefert ihn der Apotheke. Zu Ende jedes Monats macht der Apothekenprovisor ein Totale aus allen Extrakten des ganzen Monats, in welchem Totale jeder Stabschirurgus seine eigene Ordination unterfertigt, und dem Provisor dieses so gefertigte Totale zu seiner Legitimation wieder übergiebt, hingegen die täglichen Extrakten nimmt sodann jeder Stabschirurgus zu seiner Legitimation zurück. Gleichwie §. XII. der Stabschirurgus die Ordinationszettel, also hat der Apothekenprovisor zu Ende jedes Monats dieses Totale der Monats-Extrakten entweder an die Hofkriegsbuchhalterey nach Wien oder an das nächste Kriegskommissariat einzusenden. Noch kömmt hier zu bemerken, daß in dem Falle, wo Kranke und Blessirte von der feindlichen Seite sich im Spital befinden, die Stabschirurgen besondere Extraktstabellen müssen verfertigen lassen, deren einige mit der Aufschrift: Extractus medicamentorum für unsere blessirte Offiziere, Gemeine, Weiber, Kinder, die andere Tabelle mit der Ueberschrift: Extractus medicamentorum für Kranke von der feindlichen Seite bezeichnet seyn soll.

## §. XV:

Sobald der Apotheker nach dem übergebenen Ordinations-Extrakt die verordneten Medicamenten bereitet, bezeichnet, und nach den Zimmern eingetheilt hat, soll sie sogleich jeder Oberchirurgus durch einen Unterchirurg

und

und Krankenwärter abholen lassen, wobey jene, die die Schwachen zu besorgen haben, am ersten abzufertigen sind, wie auch imgleichen die Purgangen und Vomitiven, wo sodann gedachte Medicamenten in die seiner des Oberchirurgen Aufsicht übergebenen Zimmer ordentlich mitgetheilt, und dem darinn kommandirten Chirurgus mit der gehörigen Belehrung übergeben werden müssen, damit dieser das Weitere nach der Vorschrift befolgen könne.

## §. XVI.

Damit aber der Apotheker wegen der Menge der zu der Abgabe der Medicamenten erforderlichen Gefäße in keine Verlegenheit gesetzt wird, so wird der Apotheker die jedem Oberchirurgen mitgegebenen Medicamentengefäße aufmerken, damit er wissen könne, woher er selbe wiederum zurück zu bekommen habe. Doch kann die gänzliche Zurückstellung nicht mit der Uebergebung des Ordinations-Extrakts geschehen, sondern erst damalen, wenn der Kranke mit neuen Medicamenten versehen wird. Die unreinen Gefäße werden in der Apothecke gewaschen, und zum fernern Gebrauche verwendet.

## §. XVII.

Die Oberchirurgen sollen selbst die Opiaten, Mercurialien, Purgangen, Vomitiven u. d. g. nach der Ordination des Stabschirurgus den Kranken eingeben. Weil aber gemeiniglich solche Medicamenten den Abend zuvor ordiniert, und den Morgen darauf gegeben werden, so sollen die Kranken allezeit eher gefragt werden, ob sie etwa nicht in der Nacht öfters zu Stuhl waren, oder wohl gar in eine Diarrhöe verfallen, und dann wäre mit der Medizin in solang einzuhalten, bis der Stabschirurgus bey der Ordination erscheint, und ihm solches gemeldet werden kann.

## §. XVIII.

Weil es wegen Menge der Kranken geschehen kann, daß der Stabschirurgus nicht allemal Zeit genug hat, den Kranken genauestens auszufragen, so sollen die Oberchirurgen alljene Kranken, welchen Vomitiven verordnet worden, wiederum vor Eingebung der Medizin befragen, ob selbe nicht Blut auswerfen, Brustschmerzen haben, oder gar einen Leibscha den hätten, in welchem Falle mit der Medizin einzuhalten, und solches dem Ordinirenden zu melden ist. Ingleichen sollen die Opiaten nicht eingegeben werden zu dieser Stunde, wo der Kranke einen natürlichen Schlaf hat.

## §. XIX.

Es ist auch vorsichtig umzugehen, Mercurialien u. d. gl. auf die Wunden aufzulegen, besonders wenn rother oder weisser Präzipitat fein pulverisirt ist, welche innerlich niemalen fein genug pulverisirt gebraucht werden können, äußerlich aber dergestalten anzuwenden nicht gebräuchlich sind, weil es sehr oft geschehen ist, daß durch diese starke Mittel Salivationen entstanden sind. Auf scorbutische Wunden jene letzt gemeldeten Medikamenten zu legen, ist sogar gefährlich.

## §. XX.

Die Aderlässe soll der Stabs- oder Oberchirurg keinem jungen Unterchirurgus zulassen, bis sie nicht vollkommen überzeugt sind, daß sie es nicht nur allein gut versehen, sondern auch gut verbinden können; denn wenn die Ader nicht gut vereinigt ist, so geschieht es sehr oft, daß grosse Entzündungen und Vereyterungen daraus entstehen, und es ist dieserwegen nothwendig, daß der Oberchirurgus in ein oder zwey Tagen nachsieht, damit keine solche Fehler vorbegehen können. Auch wäre es sehr gut, wenn die Unterchirurgen angehalten würden, mit Lanzetten, und nicht mit Schnäppern Ader

zu lassen. Den Praktikanten aber soll gar nicht erlaubt werden, eine Ader zu öffnen, wobey sie nur zusehen, und sich bevor sehr fleißig an den todten Körpern üben sollen. Die Praktikanten können Klystiren geben, den Kranken mit Essig und Wasser die beladenen Zungen puzen, Umschläge machen, einschmierern und Besklangen verbinden, zu welchen letztern die Oberchirurgen zusehen müssen, damit sie nicht brandigt werden, und sie auch belehren, wie sie selbe zu verbinden haben. Wenn ein Praktikant die erste Aderlaß bey einem Kranken verrichtet, so soll ein Oberchirurgus zu seiner Belehrung dabey stehen.

## §. XXI.

Diejenigen Chirurgen, die die Wache haben sowohl bey der Nacht als bey dem Tag, wenn die übrigen Chirurgen Nachmittag frische Luft schöpfen gehen, sollen nicht nur die Medikamenten den Kranken in den gehörigen Stunden nach der Anordnung des Stabschirurgus eingeben, sondern öfters die stark Blessirten und Operirten besuchen, besonders aber, wo eine Verblutung zu befürchten, oder wirklich vorhanden ist, alsogleich den Stabschirurgus rufen, hiernächst auch die innerlich gefährlich Kranken besuchen.

## §. XXII.

Die Chirurgen, welche um Mitternacht von der Wache abgehen, müssen die sie ablösenden aufwecken, ihnen die Gefährlichen übergeben, und sagen, was dabey zu beobachten ist. Diese Chirurgen müssen deswegen im Spital schlafen, wenn es möglich ist. Wenn die Zahl von den Kranken und von Chirurgen nicht zu beträchtlich ist, so dürfen nur zwey oder auch nur ein Chirurgus wachen.

## §. XXIII.

Wenn nach einer gefährlichen Operation, als Amputation, oder bey sonst einem schwer Verwundeten eine Verblutung zu befürchten wäre, so muß allezeit ein Chirurgus abwechselnd mit anderen sich bey dem Bette des Kranken halten, und da wachen, um öfters nachzusehen, ob die Wunde nicht blutet, und sobald es geschieht, den Oberchirurgus dazu rufen, oder auch nach Umständen und grösserer Gefahr den Stabschirurgus. Diese Vorsicht ist eben auch zu beobachten, wenn die Kranken in den Scheuern oder Bauerhäusern liegen.

---